Technische Hochschule Nürnberg

Studienbüro

Az. 6032.26

Redaktioneller Hinweis: Der Text dieser konsolidierten Fassung der Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist nur der amtliche, im Studienbüro einsehbare Text.

Studien- und Prüfungsordnung

für den

Bachelorstudiengang

International Business and Technology

an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

(SPO B-IBT)

vom 12. August 2011

Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2011, lfd. Nr. 29

geändert durch Satzung vom

27. Februar 2012	Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2012 lfd. Nr. 05
04. November 2013	Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013 lfd. Nr. 34
24. November 2014	Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014 lfd. Nr. 51
12. Mai 2015	Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2015 lfd. Nr. 07
07. Juni 2016	Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2016 lfd. Nr. 11
11. Oktober 2017	redaktionelle Änderung in § 4a Abs. 5 Satz 2
10. Juli 2018	redaktionelle Änderung in Anlage 1, Modul 25 Sp. 3 und Anlage 3, Modul 28 Sp. 3
31. Juli 2019	Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2019 lfd. Nr. 17
28. August 2019	redaktioneller Änderung (Ergänzung der Leistungspunkte in Spalte 7 bei den lfd. Nrn. 31 bis 35 in Anlage 3)
13. Mai 2020	redaktionelle Änderung in Anlage 3 bei Fach Nr. 24.3 Sp. 7 (Ergänzung der Bem. „[2]) [4]) Gew.: 1:1")
27. Oktober 2020	redaktionelle Änderung in Anlage 3 bei Fach Nr. 22.3 Sp. 2 (Ergänzung der Ziff. 1 und Aktualisierung der englischen Übersetzung)
21. Februar 2023	Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023 lfd. Nr. 11
17. Juli 2023	Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023 lfd. Nr. 25

9. April 2024 **(Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024 lfd. Nr. 31**
29. Oktober 2024 **(Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024 lfd. Nr. 49)**

****

In der konsolidierten - nicht amtlichen - Fassung der letzten Änderungssatzung vom 29. Oktober 2024. Rechtsänderungen, die mit der letzten Änderungssatzung in Kraft treten, erscheinen hervorgehoben „blau“.
Redaktionelle Anmerkungen erscheinen hervorgehoben in „grün“.

****

Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 77 Abs 1. Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2, Art. 88 BayHIG, Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

Technische Hochschule Nürnberg

Inhaltsübersicht

§ 1 Studienziel 6

§ 2 Ziel des Studiengangs 6

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen, Zulassung 7

§ 4 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums 8

§ 5 Studienvariante International Business and Technology Plus 9

§ 6 Wechsel in die Studienvariante International Business and Technology Plus 11

§ 7 Module und Prüfungsleistungen 12

§ 8 Studienplan, Modulhandbuch und Vorlesungsverzeichnis 13

§ 9 Fristen, Eintritt in das praktische Studiensemester 14

§ 10 Leistungspunkte 14

§ 11 Prüfungskommission 15

§ 12 Praktisches Studiensemester 15

§ 13 Bachelorarbeit 15

§ 14 Bestehen der Bachelorprüfung 16

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bonusleistungen, Prüfungsgesamtergebnis 17

§ 16 Zeugnis und Diploma Supplement 18

§ 17 Akademischer Grad 18

§ 18 Inkrafttreten, Übergangsregelung 18

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen des **Bachelorstudiengangs International Business und Technology** an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2019/20 beginnen 20

Anlage 2 Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen des **Bachelorstudiengangs International Business und Technology** an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2014/15 begonnen haben 34

§ 1

Studienziel

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (ASPO) vom 29. Juni 2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 18, www.th-nuernberg.de) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Ziel des Studiengangs

(1) Ziel des Studiums ist es, Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse eine Kombination von betriebswirtschaftlichen, technisch-naturwissenschaftlichen und sprachlich-kommunikativen Inhalten zu vermitteln.

(2) [1]Die Studierenden werden befähigt, Kenntnisse und Fertigkeiten in einem internationalen und interdisziplinären Arbeits- und Ausbildungsumfeld in global ausgerichteten Betrieben und Organisationen selbständig und zielgerichtet einzusetzen. [2]Die Ausbildung zielt auf Berufsfelder, in denen gleichermaßen wirtschaftswissenschaftliche, technisch-naturwissenschaftliche und fremdsprachliche Fähigkeiten erforderlich sind (z.B. für global agierende Unternehmen: Vertrieb und Einkauf von Hochtechnologieprodukten, Produktmanagement, „Field Engineer“, Customer Relationship Management, Montage von technischen Großgeräten im Ausland, technische Risikobewertungen in Banken und Versicherungen, Schulungen, Servicetätigkeiten etc.).

(3) Durch die fundierte akademische Ausbildung in den Bereichen Internationale Betriebswirtschaft und Technik werden die Studierenden gleichermaßen in die Lage versetzt, ihre akademische Ausbildung durch einschlägige Masterprogramme im Bereich der Wirtschafts- oder Technikwissenschaften zu erweitern.

(4) Ziel des Studienganges ist es auch, ausländische Studierende für die Ausübung der entsprechenden Tätigkeiten im deutschsprachigen Raum und für deutsche Firmen im Herkunftsland zu befähigen.

(5) Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden im Studium die Persönlichkeitsbildung sowie der Erwerb von interkulturellem Führungswissen und Führungstechniken zur Übernahme von Führungsaufgaben im betriebswirtschaftlich-technischen Bereich gefördert.

(6) [1]In der Studienvariante International Business and Technology Plus verstärken das Auslandspraktikum und das Auslandssemester die internationale Orientierung des Studiengangs. [2]Das gesamte Auslandsjahr, insbesondere das praktische Semester, ermöglicht den Studierenden die im Studium erworbenen Fähigkeiten anzuwenden. [3]Soft Skills, wie zum Beispiel interkulturelle Kompetenz und internationale Teamfähigkeit, tragen zur Persönlichkeitsentwicklung bei und Fremdsprachenkenntnisse werden ausgebaut und gefestigt. [4]Darüber hinaus erhalten die Studierenden durch eine erweiterte, internationale Fächerauswahl eine neue Perspektive auf ihr eigenes Fach. [5]Während der Zeit im Ausland können die Studierenden ein globales Netzwerk aufbauen, welches einen persönlichen und beruflichen Mehrwert darstellt. [6]Die Absolventinnen und Absolventen der Studienvariante International Business and Technology Plus sind damit in der Lage, den besonderen Anforderungen im internationalen und interkulturellen Umfeld zu begegnen. [7]Die im achten Studiensemester zu absolvierende technische Projektarbeit hat zum Ziel, natur- und ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse modulübergreifend anzuwenden und diese zur Lösung der Aufgabenstellung zusammenzuführen.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen, Zulassung

(1) Neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen müssen Bewerber und Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in der deutschen Sprache aufgrund einer entsprechenden deutschsprachigen Ausbildung erlangt haben, Deutschkenntnisse von mindestens (abgeschlossenem) A2 Niveau, entsprechend den Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), nachweisen.

(2) Die Zulassung zum Bachelorstudiengang International Business and Technology ist zu versagen, wenn eine Bachelorprüfung im gleichen oder inhaltlich vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden ist.

(3) [1]Die Zulassung zum zweiten Studienplansemester ist im Rahmen der vorhandenen Gesamtkapazität unter Anrechnung der entsprechenden Fachsemester möglich, wenn externen Bewerberinnen oder Bewerben mindestens 25 ECTS-Leistungspunkte aufgrund bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen anerkannt werden können. [2]Ein Wechsel in das zweite Studienplansemester ist nur zum Sommersemester möglich. [3]Die Zulassung zum dritten Studienplansemester ist im Rahmen der vorhandenen Gesamtkapazität unter Anrechnung der entsprechenden Fachsemester möglich, wenn externen Bewerberinnen oder Bewerbern mindestens 45 ECTS-Leistungspunkte aufgrund bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen anerkannt werden können. [4]Ein Wechsel in das dritte Studienplansemester ist nur zum Wintersemester möglich.

(4) Ist die Zulassung zum Studiengang zu versagen, so ist diese Entscheidung unverzüglich zu treffen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem oder der Studierenden bekannt zu geben.

§ 4
Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs beträgt einschließlich eines praktischen Studiensemesters sieben Studienplansemester.

(2) [1]Das Studium gliedert sich in drei Studienabschnitte. [2]Der erste Studienabschnitt umfasst das erste und zweite Studienplansemester. In diesem Abschnitt werden die wirtschaftswissenschaftlichen und fächerübergreifenden Kompetenzen vermittelt.

(3) [1]Der zweite Studienabschnitt erstreckt sich über die Studienplansemester drei bis fünf (und einer einzelnen Lehrveranstaltung im sechsten Semester). [2]Näheres hierzu bestimmt der Studienplan. [3]Die Studierenden müssen sich in diesem Studienabschnitt auf eine der drei technischen Ausrichtungsmöglichkeiten Naturwissenschaft und Technik, Elektrotechnik oder Maschinenbau festlegen. [4]Die verbindliche Festlegung erfolgt am Ende des zweiten Studienplansemesters.

(4) [1]Der dritte Studienabschnitt umfasst die Studienplansemester sechs und sieben. [2]Dieser Studienabschnitt ermöglicht durch die Belegung von fachwissenschaftlichen

Wahlpflichtmodulen eine Vertiefung der Lehrinhalte aus den vorangegangenen Studienabschnitten im Bereich der Wirtschafts- und/oder der Ingenieurwissenschaften. [3]Näheres bestimmt der Studienplan. [4]Das sechste und/oder siebte Semester soll/sollen im Ausland absolviert werden. [5]Aufgrund dessen schließt sich das Praktikum unmittelbar an die Lehrveranstaltungen im sechsten Semester an. [6]Das siebte Studienplansemester dient der direkten Fortführung des Praktikums und der abschließenden Bachelorarbeit.

(5) [1]Das/die Auslandssemester soll/sollen an einer ausländischen Hochschule, vorzugsweise an einer Partnerhochschule der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, abgeleistet werden. [2]Die Module und die im Ausland zu erbringenden Leistungspunkte ergeben sich aus der Anlage. [3]Über weitergehende Ausnahmen, insbesondere bei ausländischen Studierenden, entscheidet die Prüfungskommission. [4]Die Prüfungskommission kann auch die Wahl der Prüfungsart an bestimmten Hochschulen und in bestimmten Fächern einschränken.

(6) [1]Die Regelstudienzeit in der Studienvariante International Business and Technology Plus beträgt acht Studienplansemester und schließt ein Praxissemester und ein Auslandssemester ein. [2]Das Praxissemester und das Auslandssemester werden als sechstes und siebtes Studiensemester, in beliebiger Reihenfolge, geführt. [3]Näheres wird in § 5 und § 6 bestimmt.

§ 5

Studienvariante International Business and Technology Plus

(1) Die Studierenden können auf Antrag ab dem sechsten Studienplansemester in die Studienvariante International Business and Technology Plus wechseln.

(2) [1]Abweichend von § 4 Abs. 4 umfasst das Curriculum das sechste bis achte Studienplansemester. [2]Dieser Studienabschnitt ermöglicht durch die Belegung von fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern im Ausland, durch eine Projekt- und Bachelorarbeit sowie ein Wahlpflichtmodul eine Vertiefung der Lehrinhalte aus den vorangegangenen Studienabschnitten im Bereich der Wirtschafts- und/ oder der Ingenieurwissenschaften. [3]Näheres bestimmt der Studienplan. [4]Das sechste und siebte Studienplansemester muss jeweils vollständig im Ausland absolviert werden. [5]Im achten Studienplansemester sind eine Projektarbeit und eine

Bachelorarbeit vorgesehen. [6]Diese Arbeiten können ein gemeinsames Thema haben, können sich aber auch mit zwei unterschiedlichen Themen beschäftigen.

(3) [1]Mindestens 30 der im Praxissemester und im Auslandssemester zu erbringenden 60 Leistungspunkte müssen aus dem technischen Bereich sein. [2]Es ist vor Antritt des Praxissemesters oder des Auslandssemesters mit der/dem akademischen Praxisbeauftragten und/oder der/dem Auslandsbeauftragten ein schriftliches Dokument (= Learning Agreement) anzufertigen, worin die während des Auslandsaufenthalts mindestens zu erbringenden 30 technischen Leistungspunkten definiert sind. [3]Pflichtfächer, die zum Curriculum dieses Studiengangs an der Technischen Hochschule Georg Simon Ohm gehören, dürfen nicht gewählt werden.

(4) [1]Das Praxissemester umfasst einen praktischen Teil im Ausland und ein Praxisseminar nach der Rückkehr an die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm. [2]Der praktische Teil hat einen Umfang von mindestens 20 Wochen in Vollzeit und ist in einem Unternehmen oder einer Institution im Ausland abzuleisten. [3]Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der/ die akademische Praktikumsbeauftragte. [4]Die praxisbegleitende Lehrveranstaltung, deren Inhalte sowie die Organisation des praktischen Studiensemesters ergeben sich aus dem Studienplan.

(5) [1]Das Auslandssemester ist an einer ausländischen Hochschule, vorzugsweise an einer Partnerhochschule der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm abzuleisten. [2]Es müssen fachwissenschaftliche Module (naturwissenschaftlich/technisch und/oder aus dem Bereich International Business) im Umfang von mindestens 24 (maximal 30) Leistungspunkten bzw. - falls das Leistungspunktesystem nicht anwendbar ist – im Umfang von mindestens 15 (maximal 20) Semesterwochenstunden belegt werden; allgemeinwissenschaftliche Fächer können im Umfang von maximal sechs Leistungspunkten bzw. - falls das Leistungspunktesystem nicht anwendbar ist – im Umfang von maximal fünf Semesterwochenstunden als Ergänzung zu den fachwissenschaftlichen Modulen gewählt werden, solange die maximale Anzahl an 30 Leistungspunkten bzw. – falls das Leistungspunktesystem nicht anwendbar ist – an 20 Semesterwochenstunden noch nicht erreicht ist. [3]Die im Auslandssemester absolvierten Fächer (Modul 31) werden im Zeugnis aufgeführt, deren Prüfungsleistungen gehen aber nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein. [4]In Ausnahmefällen, insbesondere bei Nichtbestehen von Prüfungsleistungen im Ausland, entscheidet die Prüfungskommission auf

Antrag, dass fach- bzw. allgemeinwissenschaftliche Module im Umfang dieser noch fehlenden Leistungspunkte bzw. Semesterwochenstunden an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm erbracht werden können.

(6) [1]Im achten Studienplansemester ist eine Projektarbeit in Form einer Studienarbeit vorgesehen. [2]Das Thema der Projektarbeit ist aus dem Bereich der technischen Vertiefung zu wählen. [3]In der Projektarbeit wird von den Studierenden ein abgegrenztes technisches Entwicklungsprojekt mit dem im Studium erworbenen Kenntnissen anwendungsorientiert durchgeführt. [4]Projektarbeiten sollten inhaltlich und strukturell von der Betreuerin bzw. vom Betreuer so konzipiert sein, dass sie von den Studierenden im Zeitraum eines Semesters (max. fünf Monate) bearbeitet werden können. [5]Die Projektarbeit kann im Team durchgeführt werden; dabei muss die Bewertbarkeit der Einzelleistung gewährleistet sein. [6]Näheres bestimmt das Modulhandbuch.

§ 6
Wechsel in die Studienvariante International Business and Technology Plus

(1) [1]Der Antrag auf Wechsel in die Studienvariante IBT Plus wird jeweils im Sommersemester für das darauffolgende Sommersemester gestellt. [2]Studierende müssen bis zum Ende des Sommersemesters (Semester 4) schriftlich beim Studienbüro einen Antrag auf Wechsel in die Studienvariante International Business and Technology Plus stellen. [3]Voraussetzung für die Antragstellung ist der Nachweis mittels eines Notenspiegels, dass am Ende des dritten Fachsemesters Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 75 Leistungspunkten erfolgreich abgelegt worden sind. [4]Dieser Nachweis ist dem Antrag beizufügen.

(2) [1]Ist die Voraussetzung für den Wechsel in die Studienvariante International Business and Technology Plus gegeben, kann der Wechsel erfolgen. [2]Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission nach § 11 dieser Satzung auf Antrag.

(3) Der Wechsel in die Studienvariante International Business and Technology Plus wird den Antragstellerinnen und Antragstellern spätestens zum Ende desjenigen Sommersemesters, in dem die Antragstellung stattgefunden hat, schriftlich bekannt gegeben.

§ 7

Module und Prüfungsleistungen

(1) [1]Die Module, ihre Stundenzahl und Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltungen und die Prüfungsleistungen sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. [2]Die Regelungen werden für die Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.

(2) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:

1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. Wahlpflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen zur Wahl angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

(3) [1]Studierende mit einem Abschluss eines deutschsprachigen Bildungssystems müssen im Sprachbereich das Modul „Englisch“ und eine weitere Fremdsprache im Rahmen des Moduls „Interkulturelle Kompetenz“ wählen. [2]Studierende mit einem Abschluss des britischen oder anglo-amerikanischen Bildungssystems müssen als „erste Fremdsprache“ nach Absprache mit der Auswahlkommission eine andere im Studienprogramm angebotene Sprache als die englische Sprache wählen; als weitere Fremdsprache im Rahmen des Moduls „Interkulturelle Kompetenz “müssen sie Deutsch auf dem Niveau B 1 wählen. [3]Verfügen sie aber bei der Einschreibung bereits über fortgeschrittene Deutschkenntnisse (mindestens abgeschlossenes Niveau B2), müssen sie im Rahmen des Moduls „Interkulturelle Kompetenz“ eine andere zweite Fremdsprache als Deutsch wählen. [4]Studierende mit einem Abschluss eines anderen als des deutschsprachigen, des britischen oder des anglo-amerikanischen Bildungssystems müssen im Sprachbereich das Modul „Englisch“ und als weitere Fremdsprache im Rahmen des Moduls „Interkulturelle Kompetenz“ Deutsch auf dem Niveau B 1 wählen. [5]Verfügen sie aber bei der Einschreibung bereits über fortgeschrittene Deutschkenntnisse (mindestens abgeschlossenes Niveau B2), müssen sie im Rahmen des Moduls „Interkulturelle Kompetenz“ eine andere zweite Fremdsprache als Deutsch wählen. [6]In den Wirtschaftssprachen mit Ausnahme von Englisch ist ein Einstufungstest erforderlich. [7]Über Ausnahmen entscheidet die Auswahlkommission.

§ 8

Studienplan, Modulhandbuch und Vorlesungsverzeichnis

(1) [1]Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. [2]Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. [3]Die Bekanntgabe neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. [4]Studienplan und Modulhandbuch enthalten hinreichend bestimmte Angaben gemäß § 16 ASPO.

[5]Darüber hinaus erstellt die Fakultät Betriebswirtschaft zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Vorlesungsverzeichnis, das nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist. [6]Es enthält Stundentafeln, Veranstaltungstermine und -orte und wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. [7]Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.

(2) [1]Die Fakultät behält sich zur Verbesserung der Lehr- und Studienbedingungen vor, eine elektronische Belegung von Lehrveranstaltungen durchzuführen. [2]Dies soll bei Praktika und bei Lehrveranstaltungen, die in Gruppen durchgeführt werden, eine Planung der Lehrveranstaltungen ermöglichen. [3]Die Durchführung und das Verfahren, insbesondere die einzuhaltenden Fristen, der elektronischen Belegung werden rechtzeitig bekannt gegeben. [4]Studierende, die es versäumen an der Belegung teilzunehmen, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen.

(3) [1]Für Lehrveranstaltungen mit begrenzter Aufnahmekapazität, kann die Fakultät die Zulassung zur Teilnahme vom Studienfortschritt abhängig machen. [2]Der Studienfortschritt wird anhand der Anzahl der bisher erreichten Leistungspunkte festgestellt. [3]Die Festlegung der beschränkt belegbaren Lehrveranstaltungen wird vom Fakultätsrat jeweils für das Folgesemester beschlossen.

(4) [1]Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und -vorlesungen angeboten werden, besteht nicht. [2]Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass

Lehrveranstaltungen – mit Ausnahme von Pflichtveranstaltungen - bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 9

Fristen, Eintritt in das praktische Studiensemester

(1) [1]Bis zum Ende des dritten Fachsemesters sind die Prüfungen in allen Modulen des ersten Studienabschnitts erstmalig abzulegen. [2]Bei Nichteinhaltung dieser Frist gelten die Prüfungen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.

(2) [1]Zum Eintritt in das praktische Studiensemester (§ 12) ist nur berechtigt, wer alle Module des ersten Studienabschnittes mit Erfolg bestanden und insgesamt mindestens 140 Leistungspunkte erbracht hat. [2]Abweichend von Satz 1 müssen Studierende, die ein Auslandsstudium oder Auslandspraktikum in ihren Studienverlauf integrieren, vor Eintritt in das praktische Studiensemester alle Module des ersten Studienabschnittes mit Erfolg bestanden und insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte erbracht haben. [3]Abweichend von Satz 1 müssen mindestens 120 Leistungspunkte vorliegen, falls das Praktikum bereits nach dem vierten Semester absolviert wird.

(3) Zur Ableistung eines Studiensemesters im Ausland (§ 4 Abs. 4) und von fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen zur Vertiefung im Rahmen des Moduls Nr. 28 der Anlage ist nur berechtigt, wer alle Module des ersten Studienabschnitts mit Erfolg erbracht hat.

(4) In Härtefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag Ausnahmen nach Art und Umfang festlegen.

§ 10

Leistungspunkte

(1) [1]Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten (Credit Points). [2]Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(2) [1]Für Wahlleistungen werden keine für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs gemäß § 14 dieser Satzung anrechenbare Leistungspunkte vergeben. [2]Wahlleistungen werden gesondert in einer Anlage zu den gemäß § 16 f. auszustellenden Abschlussunterlagen ausgewiesen.

§ 11

Prüfungskommission

[1]Für das Bachelorstudium International Business and Technology einschließlich der Studienvariante International Business and Technology Plus wird eine gemeinsame Prüfungskommission gebildet. [2]Die Prüfungskommission besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und jeweils einem Vertreter der an dem Studiengang beteiligten Fakultäten.

§ 12

Praktisches Studiensemester

(1) [1]Das praktische Studiensemester umfasst mindestens 80 Arbeitstage und mindestens 16 Wochen. [2]Es besteht aus zwei Teilen. [3]Der erste Teil des Praktikums wird nach Beendigung der Lehrveranstaltungen des sechsten Studienplansemesters bzw. nach Beendigung des Auslandsstudiums absolviert. [4]Der zweite Teil des Praktikums wird unmittelbar im Anschluss im siebten Studienplansemester absolviert.

(2) Die praxisbegleitende Lehrveranstaltung, deren Inhalte sowie die Organisation des praktischen Studiensemesters ergeben sich aus dem Studienplan.

(3) Näheres zum praktischen Studiensemester in der Studienvariante International Business and Technology Plus bestimmt § 5.

§ 13

Bachelorarbeit

(1) [1]Die Bachelorarbeit ist eine von den Studierenden selbständig durchzuführende wissenschaftliche Arbeit in Form eines Projekts. [2]Themen werden von den Professoren oder Professorinnen der

beteiligten Fakultäten ausgegeben. [3]Die Arbeit sollte nach Möglichkeit extern durchgeführt werden.

(2) [1]Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit setzt voraus, dass der praktische Teil des Praxissemesters mit Erfolg abgelegt ist. [2]In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag einem früheren Beginn zustimmen.

(3) Die Ausführungsbestimmungen sind im Studienplan geregelt.

(4) Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt sechs Monate.

(5) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

(6) [1]Die Bachelorarbeit ist im Studienbüro der Ohm als ein gebundenes Druckexemplar abzugeben. [2]Zusätzlich ist eine inhaltlich identische digitale Fassung der Masterarbeit im PDF-Format beim Studienbüro und der Erstprüferin oder dem Erstprüfer innerhalb der Bearbeitungsfrist per E-Mail einzureichen. [3]Für die Wahrung der Abgabefrist ist der rechtzeitige Eingang der papiergebundenen und der elektronischen Fassung im Studienbüro maßgeblich.

§ 14

Bestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 210 Leistungspunkte nach den Anlagen 1 oder 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erbracht worden sind.

(2) In der Studienvariante International Business and Technology Plus ist die Bachelorprüfung bestanden, wenn nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung 240 Leistungspunkte erbracht worden sind.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bonusleistungen, Prüfungsgesamtergebnis

(1) Für die Bewertung und Wiederholung einer Modulprüfung bzw. von Modulteilprüfungen sowie deren Ausweisung im Bachelorprüfungszeugnis finden die §§ 22, 26 – 28, und 32 ASPO Anwendung.

(2) [1]Gemäß § 13 ASPO können die Prüfenden im Einvernehmen mit der Prüfungskommission in allen Modulen der Anlagen 1 und 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung Bonusleistungen festlegen. [2]Als Bonusleistungen können eine oder mehrere Hausarbeiten, Referate, Seminarleistungen und bewertete Übungsaufgaben eingebracht werden. [3]Die Modul(teil)note selbst muss mit mindestens 4,0 bestanden sein und kann durch die jeweilige Bonusleistung um maximal zwei Notenstufen (0,3 bzw.0,7) verbessert werden. [4]Bonusleistungen werden nur für die nächste regulär nach Studienverlauf stattfindende Prüfung angerechnet, wenn diese unabhängig vom Ergebnis der Bonusleistung(en) bestanden wurde. [5]Eine Verschlechterung der Modul(teil)note ist ausgeschlossen. [6]Die Festlegungen zur Prüfungsdauer, zum Inhalt und Umfang der jeweils möglichen Bonusleistung müssen spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

(3) [1]Zur Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses werden am Ende des Studiums die Endnoten aller Pflichtmodule aus dem ersten, zweiten und dritten Studienabschnitt und der Bachelorarbeit mit den jeweils zugeordneten Leistungspunkten gewichtet und daraus der arithmetische Mittelwert gebildet; das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. [2]Die Note für das fach- oder/und das allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodul wird mit den in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Leistungspunkten gewichtet, auch wenn diese in Summe mehr als die für das fach- oder/und das allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodul festgelegten Leistungspunkte ergeben sollten.

§ 16

Zeugnis und Diploma Supplement

(1) [1]Über die bestandene Bachelorprüfung wird jeweils ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. [2]Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgegeben.

(2) [1]Die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule werden im Zeugnis aufgeführt. [2]Insofern diese im Ausland absolviert wurden, werden sie im Zeugnis unter Nennung der ausländischen Hochschule mit deutscher Übersetzung aufgeführt.

§ 17

Akademischer Grad

[1]Den Absolventen und Absolventinnen des Studienganges wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (Kurzform "B.Eng.") verliehen. [2]Über diese Verleihung wird jeweils eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

§ 18

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) [1]Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2011 in Kraft. [2]Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2011/12 im Bachelorstudiengang International Business and Technology aufnehmen.

(2) [1]Die Anlage 1 zu dieser Satzung gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben. [2]Für Studierende, die ab dem Wintersemester 2024/2025 im zweiten Studienabschnitt die technischen Module mit Spezialisierung Maschinenbau wählen, gelten ebenfalls die Regelungen nach Anlage 1 zu dieser Satzung. [3]Hinsichtlich der in der Anlage 1 ausgewiesenen Module gelten folgende Sonderregelungen:

[4]Studierende, die ab dem Sommersemester 2023 erstmalig die Modulprüfungen in den Modulen 26.1 und 27.1 antreten, legen diese nach den ab diesem Zeitpunkt geltenden prüfungsrechtlichen

Technische Hochschule Nürnberg

Bestimmungen ab. [5]Für alle übrigen Studierenden, gelten die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden prüfungsrechtlichen Bestimmungen fort. [6]Studierende, die ab dem Wintersemester 2024/25 erstmalig die Modulprüfungen in den Modulen 7 und 12 antreten, legen diese nach den ab diesem Zeitpunkt geltenden prüfungsrechtlichen Bestimmungen ab.

[7]Für alle übrigen Studierenden gelten die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden prüfungsrechtlichen Bestimmungen fort.

(3) [1]Die Anlage 2 zu dieser Satzung gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2014/15 aufgenommen haben. [2]Studierende, die ab dem Sommersemester 2023 erstmalig die Modulprüfungen in den Modulen 26.1 und 27.1 antreten, legen diese nach den ab diesem Zeitpunkt geltenden prüfungsrechtlichen Bestimmungen ab. [3]Für alle übrigen Studierenden gelten die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden prüfungsrechtlichen Bestimmungen fort.

(4) Der gemäß § 6 dieser Satzung stattfindende Wechsel in die Studienvariante International Business and Technology Plus wird erstmals im Sommersemester 2023 durchgeführt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 26. Juli 2011 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 12. August 2011.

Nürnberg, 12. August 2011

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2011, lfd. Nr. 29, www.th-nuern-berg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 15. August 2011 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Technische Hochschule Nürnberg

Anlage 1

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen des **Bachelorstudiengangs International Business und Technology** an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2019/20 beginnen

1. Studienabschnitt (1. und 2. Studienplansemester)

Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Endnotenbildende bzw. bestehenserhebliche Prüfungsleistungen Art /Angabe in Min.	LP	Ergänzende Regelungen
1	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre / Foundations of Business Administration	4	SU, Ü	schrP (90)	5	
2	Grundlagen in Rechnungswesen und Recht / Accounting Basics and Principles of Law	4		schrP (90)	5	
	Grundlagen in Rechnungswesen / Accounting Basics	(2)	SU	-	-	-
	Grundlagen in Recht / Principles of Law	(2)	SU			
3	Volkswirtschaftslehre I: Mikroökonomie / Economics I: Microeconomics	4	SU, Ü	schrP (90)	5	
4	Volkswirtschaftslehre II: Makroökonomie / Economics II: Macroeconomics	4	SU, Ü	schrP (90)	5	
5	Mathematik I / Mathematics I	6	SU, Ü	schrP (90)	7	
6	Mathematik II / Mathematics II	6	SU, Ü	schrP (90)	7	
7	Englisch / English				6	Gew.: 1:1
	7.1 Englisch I / English I (C1)	4	SU, Ü	schrP (60), StA	(3)	2)
	7.2 Englisch II / English II (C1)	4	SU, Ü	schrP (60), StA	(3)	2)
8	Interkulturelle Kompetenz / Intercultural Competence				10	Gew.: 4:4:2
	8.1 2te Fremdsprache Teil 1 / 2nd Foreign Language - Part 1 (Deutsch für ausländische Studierende)	4	S/Ü	schrP (90); Ref.(10-30); StA	(4)	1) 2)
	8.2 2te Fremdsprache Teil 2 / 2nd Foreign Language - Part 2 (Deutsch für ausländische Studierende)	4	S/Ü	schrP (90); Ref.(10-30); StA	(4)	1) 2)

Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Endnotenbildende bzw. bestehenserhebliche Prüfungsleistungen Art /Angabe in Min.	LP	Ergänzende Regelungen
	8.3 Interkulturelle Kommunikation / Intercultural Communication	2	S/Ü	schrP (90); Ref.(10-30); StA	(2)	1) 2) 4)
9	Einführung in die Physik / Introduction to Physics	4	SU, Ü	schrP (90)	5	
10	Informatik / Computer Science	4	SU, Ü	schrP (90)	5	
Summe:		**54**			**60**	

2. Studienabschnitt (3. bis 5. Studienplansemester)

Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveran-staltung	Endnotenbildende bzw. bestehenserhebliche Prü-fungsleistungen Art /Angabe in Min.	LP	Ergänzende Regelungen
11	Kosten- und Leistungsrechnung / Cost Accounting	4	SU	schrP (90)	5	
12	Strategische Unternehmensführung / Strategic Management	4	SU	schrP (60); Ref.(20); StA	5	
13	Grundlagen Außenwirtschaftspolitik / Principles of International Economics	4	SU	schrP (90), Ref (15)	5	
14	Vertiefungsmodul Betriebswirtschaft I: Fertigungswirtschaft / Advanced Business Module I: Operations Management	4	SU/S	schrP (90)	5	
15	Vertiefungsmodul Betriebswirtschaft II: Finanzen / Advanced Business Module II: Finance	4	SU/S	schrP (90)	5	
16	Vertiefungsmodul Betriebswirtschaft III: Marketing / Advanced Business Module III: Marketing	4	SU	schrP (90)	5	
17	Mathematik III: Statistik / Mathematics III: Statistics	2	SU	schrP (90)	3	
18	Fortgeschrittenes Schreiben und Sprachfertigkeit Englisch im multikul-turellen Umfeld / Writing and Speaking English in a Multicultural Environment				5	Gew.: 3:2
	18.1 Aufbaukurs Englische Texte Verfassen / Advanced Writing Course	2	S	StA	(3)	1) 2)
	18.2 Aufbaukurs Englische Sprachfertigkeit / Advanced Speaking Course	2	S	Ref (20) zzgl. Diskussion	(2)	1) 2)
Summe:		**30**			**38**	

2. Studienabschnitt (3. bis 5. Studienplansemester) – technische Module mit Spezialisierung Maschinenbau (gültig für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2024/2025 mit der technischen Spezialisierung Maschinenbau beginnen)

Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Endnotenbildende bzw. bestehenserhebliche Prüfungsleistungen Art /Angabe in Min.	LP	Ergänzende Regelungen
19.1	Konstruktion / Engineering Design				8	Gew.: 5:3
	19.1.1 Konstruktion 1 mit Übung in CAD / Engineering Design 1 with CAD Exercises [Konstruktion I, M1 und CAD I, M1]	5	SU, Ü	StA, schrP (90)	(5)	1) 2) 4) Gew.: 1:1
	19.1.2 Konstruktion 2 / Engineering Design 2 [Konstruktion I, M2]	2	Ü	StA	(3)	1) 2)
20.1	Festigkeitslehre und Maschinenelemente / Solid Mechanics and Machine Elements [Festigkeit und Maschinenelemente, EGT2]	6	SU, Ü	schrP (120)	7	
21.1	Technische Mechanik / Engineering Mechanics [Technische Mechanik: Statik, EGT1]	3	SU	schrP (90)	3	
22.1	Werkstoffkunde / Materials Sciences [Werkstoffkunde, M1]	5	SU, Ü	schrP (90)	5	
23.1	Fertigungstechnik I (Grundlagen industrieller Fertigung, Spanlose Fertigung, Spanende Fertigung) / Product Engineering I (Fundamentals of Industrial Manufacturing, Machining, Non-Cutting Manufacturing) M3]	5	SU	schrP (90)	5	
24.1	Technische Thermodynamik / Thermodynamics [Techn. Thermodynamik, M2]	4	SU, Ü	schrP (90)	5	
25.1	Elektrotechnik / Electrical Engineering [Elektrotechnik, M3]	3	SU	schrP (90)	3	1)
26.1	Data Science / Data Science [Data Science, M4]	4	SU, Ü	schrP (90), StA (mE/oE)	5	
27.1	Qualitätsmanagement / Quality Management [Qualitätsmanagement ohne Fertigungsmesstechnik, M6]	3	SU	schrP (90)	3	
28.1	Produktionsorganisation / Production Organisation [Produktionsorganisation, M6]	4	SU	schrP (90)	5	

Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Endnotenbildende bzw. bestehenserhebliche Prüfungsleistungen Art /Angabe in Min.	LP	Ergänzende Regelungen
29.1	Materialflusssysteme / Material Flow Systems [Materialflusssysteme, M6]	4	SU, Ü	schrP (60), StA	5	
Summe:		**48**			**54**	

2. Studienabschnitt (3. bis 5. Studienplansemester) – technische Module mit Spezialisierung Maschinenbau (gültig für alle Studierenden, die vor dem Wintersemester 2024/2025 mit der technischen Spezialisierung Maschinenbau begonnen haben)

Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Endnotenbildende bzw. bestehenserhebliche Prüfungsleistungen Art /Angabe in Min.	LP	Ergänzende Regelungen
19.1	Konstruktion / Engineering Design				8	Gew.: 5:3
	19.1.1 Konstruktion 1 mit Übung in CAD / Engineering Design 1 with CAD Exercises [Konstruktion I, M1 und CAD I, M1]	6	SU, Ü	StA, schrP (90)	(5)	1) 2) 4) Gew.: 1:1
	19.1.2 Konstruktion 2 / Engineering Design 2 [Konstruktion I, M2]	2	Ü	StA	(3)	1) 2)
20.1	Festigkeitslehre und Maschinenelemente / Solid Mechanics and Machine Elements [Festigkeit und Maschinenelemente, EGT2]	6	SU, Ü	schrP (120)	7	
21.1	Technische Mechanik / Engineering Mechanics [Technische Mechanik, EGT1]	4	SU	schrP (90)	5	
22.1	Werkstoffkunde / Materials Sciences [Werkstoffkunde, M1]	5	SU, Ü	schrP (90)	5	
23.1	Messtechnik mit Praktikum / Measuring Technology with Lab [Messtechnik, M3/EGT3]	4	SU, Pr	schrP (90)	5	4)
24.1	Technische Strömungsmechanik / Fluid Mechanics [Techn. Strömungsmechanik, M2]	4	SU, Ü	schrP (90)	5	
25.1	Technische Thermodynamik / Thermodynamics [Techn. Thermodynamik, M2]	5	SU, Ü	schrP (90)	6	
26.1	Elektrotechnische Grundlagen / Principles of Electrical Engineering				8	Gew.: 3:5
	26.1.1 Elektrotechnik / Electrical Engineering [Elektrotechnik Grundlagen, M3]	3	SU	schrP (90)	(3)	1) 2)

Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Endnotenbildende bzw. bestehenserhebliche Prüfungsleistungen Art /Angabe in Min.	LP	Ergänzende Regelungen
	26.1.2 Regelungs- und Steuerungstechnik (ohne Praktikum) / Control Systems Engineering [Regelungs- und Steuerungstechnik, M4]	4	SU	schrP (90)	(5)	1) 2)
27.1	Fertigungstechnik I (Grundlagen industrieller Fertigung, Spanlose Fertigung, Spanende Fertigung) / Product Engineering I (Fundamentals of Industrial Manufacturing, Machining, Non-Cutting Manufacturing) M3] - zur erstmaligen Belegung ab dem Sommersemester 2023	5	SU	schrP (90)	5	
Summe:		47			54	

2. Studienabschnitt (3. bis 5. Studienplansemester) –technische Module mit Spezialisierung Elektrotechnik

Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Endnotenbildende bzw. bestehenserhebliche Prüfungsleistungen Art /Angabe in Min.	LP	Ergänzende Regelungen
19.2	Elektrotechnik 1 / Electrical Engineering 1 [Elektrotechnik 1, BEI 1]	8	SU, Ü	schrP (120)	9	
20.2	Elektrotechnik 2 / Electrical Engineering 2 Elektrotechnik 2, BEI 2]	8	SU, Ü	schrP (120)	9	
21.2	Digitaltechnik / Digital Electronics [Informatik Grundlagen, BEI 1]	4	SU	schrP (90)	5	
22.2	Datennetze / Data Networks [Datennetze, BEI 4]	4	SU, Pr	schrP (90)	5	4)
23.2	Elektrische Messtechnik / Electrical Measuring and Testing [Elektrische Messtechnik, BEI 3]	4	SU, Pr	Pr: VB, Kol (30) schrP (90)	5	4)
24.2	Technologische und energietechnische Grundlagen / Fundamentals of Power Engineering and Technology [Technologische und energietechnische Grundlagen, BEI 3]	4	SU, Ü	schrP (90)	5	4)
25.2	Elektronik / Electronics [Elektronik 1, BEI 3]	6	SU, Pr	schrP (90)	7	4)
26.2	Systemtheorie und digitale Signalverarbeitung / System Theory and Digital Signal Processing [Systemtheorie und digitale Signalverarbeitung, BEI 3]	6	SU, Ü	schrP (90)	7	
27.2	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul / Special Elective Module	2	SU	schrP (90); Ref.(10-30); StA	2	1) 8)
Summe:		**46**			**54**	

2. Studienabschnitt (3. bis 5. Studienplansemester) – technische Module mit Spezialisierung Naturwissenschaft und Technik

Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Endnotenbildende bzw. bestehenserhebliche Prüfungsleistungen Art /Angabe in Min.	LP	Ergänzende Regelungen
19.3	Physik I / Physics I	6	SU, Ü	schrP (90)	7	
20.3	Physik II / Physics II				10	Gew.: 2:1
	20.3.1 Thermodynamik/Elektrodynamik / Thermodynamics/Electrodynamics	6	SU, U	schrP (90)	(7)	1) 2)
	20.3.2 Physikalisches Praktikum/ Physics laboratory course	2	Pr	5 VB, Kol (30)	(3)	1) 2)
21.3	Physik III / Physics III	6	SU, Ü	schrP (90)	7	
22.3	Optimierung 1/ Optimisation 1	4	SU, Ü	schrP (90)	5	
23.3	Einführung in die Elektrotechnik / Introduction to Electrical Engineering	4	SU, Ü	schrP (90)	5	
24.3	Konstruktion (MB) / Engineering Design (MB) [Konstruktion I, M1]	4	SU, Ü	StA, schrP (90)	4	1) 2) 4) Gew.: 1:1
25.3	Elektrische Messtechnik (efi) / Electrical Measuring and Testing (efi) [Elektrische Messtechnik, BEI 3]	4	SU, Pr	Pr: 5 VB, Kol (30) schrP (90)	5	4)
26.3	Technologische und energietechnische Grundlagen (efi) / Fundamentals of Power Engineering and Technology (efi) [Technologische und energietechnische Grundlagen, BEI 3]	4	SU, Ü	schrP (90)	5	4)
27.3	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul / Special Electives Module				6	§ 13 Abs. 3 S. 2
	27.3.1 Wahlpflichtfach 1 / Elective 1	2	SU	schrP (60 - 90); Ref.(10-30); StA	(2)	5)
	27.3.2 Wahlpflichtfach 2 / l Elective 2	2	SU	schrP (60 - 90); Ref.(10-30); StA	(2)	5)

Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Endnotenbildende bzw. bestehenserhebliche Prüfungsleistungen Art /Angabe in Min.	LP	Ergänzende Regelungen
	27.3.3 Wahlpflichtfach 3 / l Elective 2	2	SU	schrP (60 - 90); Ref.(10-30); StA	(2)	5)
Summe:		**47**			**54**	

3. Studienabschnitt (6. und 7. Studienplansemester)

Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Endnotenbildende bzw. bestehenserhebliche Prüfungsleistungen Art /Angabe in Min.	LP	Ergänzende Rege-lungen
28	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule zur Vertiefung / Advanced Special Elective Modules	mind. 14			20	§ 13 Abs. 3 S. 2 6)
29	Praxissemester / Internship				23	
	29.1 Praktikum (Teil 1) / Internship (Part 1)			---	(7)	
	29.2 Praktikum (Teil 2) / Internship (Part 2)			---	(14)	
	29.3 Praxisbegleitende Lehrveranstaltung / Internship Seminar	1	S	Ref (10-30); Kol (30); StA	(2)	mE/oE 4)
30	Bachelorarbeit / Bachelor‘s Thesis				15	
	30.1 Bachelorarbeit / Bachelor‘s Thesis			BA	(12)	
	30.2 Bachelorseminar / Bachelor Seminar	1	S	Kol (30)	(3)	3)
Summe:		**18**			**58**	

3. Studienabschnitt (6. – 8. Studienplansemester) – Studienvariante International Business and Technology Plus

Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Endnotenbildende bzw. bestehenserhebliche Prüfungsleistungen Art /Angabe in Min.	LP	Ergänzende Regelungen
31	Auslandssemester / Study Abroad			7)	30	§ 5 Abs. 5 S.3
	31.1 Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer im Ausland / Special Electives Abroad	mind. 15	S, SU		(24)	
	31.2 Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer im Ausland / General Electives Abroad	max. 5	S, SU		(6)	
32	Praxissemester / Internship				30	
	32.1 Praktisches Studiensemester / Internship				(29)	
	32.2 Praxisbegleitende Lehrveranstaltung / Internship Seminar	1	S	Ref (10-30); Kol (30); StA	(1)	mE/oE 4)
33	Wahlpflichtfachmodul / Elective Module	4	S	schrP (90); Ref.(10-30); StA	5	
34	Technische Projektarbeit / Term Project – Engineering/Technology			PA	8	
35	Bachelorarbeit / Bachelor‘s Thesis				15	
	35.1 Bachelorarbeit / Bachelor‘s Thesis			BA	(12)	
	35.2 Bachelorseminar / Bachelor Seminar	1	S	Kol (30)	(3)	3)
Summe:					**88**	

Anmerkungen:

1) Angaben je Fach

Bei Veranstaltungsart SU	mit 2 SWS: schrP (90 Minuten) oder Befragung (20 Minuten)
	mit 4 SWS: schrP (90 Minuten) oder Befragung (30 Minuten)
Bei Veranstaltungsart S:	Ausarbeitungen, Abschlusspräsentation von 15 bis 30 Minuten Dauer zzgl. Diskussion
Bei Veranstaltungsart Pr:	Ausarbeitungen, Befragung

2) Soweit die Modulprüfung aus Modulteilprüfungen besteht, wird die Modulnote aus den Teilnoten, gewichtet nach Anzahl der zugeordneten Leistungspunkte, gebildet. Zum Bestehen eines Moduls muss jedes Teilmodul mit mindestens ausreichend bzw. „mit Erfolg“ abgelegt sein (§ 32 Abs. 5 ASPO). Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

3) Zwischenbericht, Abschlusspräsentation von 30 Minuten Dauer zzgl. Diskussion, Befragung; Ergebnis wird bei der Benotung der Bachelorarbeit im Verhältnis der Leistungspunkte berücksichtigt.

4) Soweit das Fach außer SU auch S und/oder Pr enthält und für die Übung in CAD (Modul Nr. 19.1) ist die erfolgreiche Teilnahme Voraussetzung zum Bestehen des Faches. Für S und Pr besteht in der Regel eine Anwesenheitspflicht. § 32 Abs. 7 ASPO findet entsprechend Anwendung.

5) Es sind Module bzw. Fächer im angegebenen Gesamtumfang an ECTS aus dem Katalog der allgemeinwissenschaftlichen Module bzw. Fächer der Fakultät Angewandte Mathematik, Physik und Allgemeinwissenschaften ausschließlich aus dem Bereich „Naturwissenschaft und Technik“ oder aus den Katalogen der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern der Fakultäten Maschinenbau oder Elektrotechnik Feinwerktechnik Informationstechnik zu wählen mit Ausnahme von Modulen bzw. Fächern, die inhaltlich bereits im regulären Curriculum gelehrt werden. Jedes Modul bzw. Fach muss mit mindestens ausreichend abgelegt sein.

6) Es besteht ein definiertes Fächerangebot von fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen aus den Fakultäten Angewandte Mathematik, Physik und Allgemeinwissenschaften, Betriebswirtschaft, Elektrotechnik Feinwerktechnik Informationstechnik oder Maschinenbau und Versorgungstechnik oder fakultätsübergreifend in Form von Profilmodulen oder Projekten aus dem zweiten Studienabschnitt. Module außerhalb des definierten Angebots müssen bei der Prüfungskommission schriftlich beantragt und genehmigt werden (Antragserfordernis).

7) Abhängig von der Prüfungsform an der jeweiligen Hochschule

8) Es ist ein Modul bzw. Fach aus dem Katalog der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer der Fakultät Elektrotechnik Feinwerktechnik Informationstechnik zu wählen mit Ausnahme von Modulen bzw. Fächern, die inhaltlich bereits im regulären Curriculum gelehrt werden. Das Modul bzw. Fach muss mit mindestens ausreichend abgelegt sein.

Abkürzungsverzeichnis:

BA	Bachelorarbeit
BEI	Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik, die Zahl danach erklärt das Semester, in dem der Kurs dort stattfindet
EGT	Bachelorstudiengang Energie- und Gebäudetechnik, die Zahl danach erklärt das Semester, in dem der Kurs dort stattfindet
Kol	Kolloquium
LP	Leistungspunkte
M	Bachelorstudiengang Maschinenbau, die Zahl danach erklärt das Semester, in dem der Kurs dort stattfindet
mE/oE	mit Erfolg / ohne Erfolg
PA	Projektarbeit
Pr	Praktikum
Ref	Referat
S	Seminar
schrP	schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 ASPO)
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis
Ü	Übung
VB	Versuchsberichte
„,“	und
„/“	oder
„;“	und/oder

Anlage 2

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen des **Bachelorstudiengangs International Business und Technology** an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2014/15 begonnen haben

1. Studienabschnitt (1. und 2. Studienplansemester)

Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehr-veranstal-tung	Endnotenbildende bzw. bestehenserhebliche Prüfungsleistungen		LP	Ergänzende Regelungen
				Art	Angabe in Min. o-der Anzahl		
1	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre / Foundations of Business Administration	4	SU, Ü	schrP	90	5	
2	Grundlagen in Rechnungswesen und Recht / Accounting Basics and Principles of Law	4		schrP	90	5	
	Grundlagen in Rechnungswesen / Accounting Basics	(2)	SU				
	Grundlagen in Recht / Principles of Law	(2)	SU				
3	Volkswirtschaftslehre I: Mikroökonomie / Economics I: Microeconomics	4	SU, Ü	schrP	90	5	
4	Volkswirtschaftslehre II: Makroökonomie / Economics II: Macroeconomics	4	SU, Ü	schrP	90	5	
5	Mathematik I / Mathematics I	6	SU, Ü	schrP	90	7	
6	Mathematik II / Mathematics II	6	SU, Ü	schrP	90	7	
7	Englisch / English					6	Gew.: 1:1
	7.1 Englisch I / English I (C1)	4	SU, Ü	schrP, StA	60, 1	(3)	2)
	7.2 Englisch II / English II (C1)	4	SU, Ü	schrP, StA	60, 1	(3)	2)
8	Interkulturelle Kompetenz / Intercultural Competence					10	Gew.: 4:4:2
	8.1 2te Fremdsprache Teil 1 / 2nd Foreign Language - Part 1 (Deutsch für ausländische Studierende)			Deutsch (B1, B2): schrP, Ref	90, 10		
				Spanisch, (A1-B2): schrP	90		

Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehr-veranstal-tung	Endnotenbildende bzw. bestehenserhebliche Prüfungsleistungen		LP	Ergänzende Regelungen
				Art	Angabe in Min. o-der Anzahl		
				Französisch (A1-B1): schrP	90		
				Französisch (B2): schrP, Ref	90, 15		
	8.2 2te Fremdsprache Teil 2 / 2nd Foreign Language - Part 2 (Deutsch für ausländische Studierende)	4	S	Deutsch (B1, B2): schrP, Ref	90, 10	(4)	1) 2)
				Spanisch, (A1- B2): schrP	90		
				Französisch (A1-B1): schrP	90		
				Französisch (B2): schrP, Ref	90, 15		
	8.3 Interkulturelle Kommunikation / Intercultural Communication	2	S/Ü	schrP; Ref; StA	90; 1	(2)	1) 2) 4)
9	Einführung in die Physik / Introduction to Physics	4	SU, Ü	schrP	90	5	
10	Informatik / Computer Science	4	SU, Ü	schrP	90	5	
Summe:		**54**				**60**	

2. Studienabschnitt (3. bis 5. Studienplansemester)

Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Endnotenbildende bzw. bestehenserhebliche Prüfungsleistungen		LP	Ergänzende Regelungen
				Art	Angabe in Min. oder Anzahl		
11	Kosten- und Leistungsrechnung / Cost Accounting	4	SU	schrP	90	5	
12	Strategische Unternehmensführung / Strategic Management	4	SU	schrP; StA; Ref	60, 1; 20	5	9)
13	Grundlagen Außenwirtschaftspolitik / Principles of International Economics	4	SU	schrP, Ref	90, 15	5	
14	Vertiefungsmodul Betriebswirtschaft I: Fertigungswirtschaft / Advanced Business Module I: Operations Management	4	SU/S	schrP	90	5	
15	Vertiefungsmodul Betriebswirtschaft II: Finanzen / Advanced Business Module II: Finance	4	SU/S	schrP	90	5	
16	Vertiefungsmodul Betriebswirtschaft III: Marketing / Advanced Business Module III: Marketing	4	SU	schrP	90	5	
17	Mathematik III: Statistik / Mathematics III: Statistics	2	SU	schrP	90	3	
18	Fortgeschrittenes Schreiben und Sprachfertigkeit Englisch im multikulturellen Umfeld / Writing and Speaking English in a Multicultural Environment					5	Gew.: 3:2
	18.1 Aufbaukurs Englische Texte Verfassen / Advanced Writing Course	2	S	StA		(3)	1) 2)
	18.2 Aufbaukurs Englische Sprachfertigkeit / Advanced Speaking Course	2	S	Ref	20 zzgl. Diskussion	(2)	1) 2)
Summe:		30				38	

2. Studienabschnitt (3. bis 5. Studienplansemester) – technische Module mit Spezialisierung Maschinenbau

Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehr-veranstaltung	Endnotenbildende bzw. bestehenserhebliche Prüfungsleistungen		LP	Ergänzende Regelungen
				Art	Angabe in Min. o-der Anzahl		
19.1	Konstruktion / Engineering Design					8	Gew.: 5:3
	19.1.1 Konstruktion 1 mit Übung in CAD / Engineering Design 1 with CAD Exercises [Konstruktion I, M1 und CAD I, M1]	6	SU, Ü	StA, schrP	1, 90	(5)	1) 2) 4) Gew.: 1:1
	19.1.2 Konstruktion 2 / Engineering Design 2 [Konstruktion I, M2]	2	Ü	StA	1	(3)	1) 2)
20.1	Festigkeitslehre und Maschinenelemente / Solid Mechanics and Machine Elements [Festigkeit und Maschinenelemente, EGT2]	6	SU, Ü	schrP	120	7	
21.1	Technische Mechanik / Engineering Mechanics [Technische Mechanik, EGT1]	4	SU	schrP	90	5	
22.1	Werkstoffkunde / Materials Sciences [Werkstoffkunde, M1]	5	SU, Ü	schrP	90	5	
23.1	Messtechnik mit Praktikum / Measuring Technology with Lab [Messtechnik, M3/EGT3]	4	SU, Pr	schrP	90	5	4)
24.1	Technische Strömungsmechanik / Fluid Mechanics [Techn. Strömungsmechanik, M2]	4	SU, Ü	schrP	90	5	
25.1	Technische Thermodynamik / Thermodynamics [Techn. Thermodynamik, M2]	5	SU, Ü	schrP	90	6	
26.1	Elektrotechnische Grundlagen / Principles of Electrical Engineering					8	Gew.: 3:5
	26.1.1 Elektrotechnik / Electrical Engineering [Elektrotechnik Grundlagen, M3]	3	SU	schrP	90	(3)	1) 2)

Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Endnotenbildende bzw. bestehenserhebliche Prüfungsleistungen		LP	Ergänzende Regelungen
				Art	Angabe in Min. oder Anzahl		
	26.1.2 Regelungs- und Steuerungstechnik (ohne Praktikum) / Control Systems Engineering [Regelungs- und Steuerungstechnik, M4]	4	SU	schrP	90	(5)	1) 2)
27.1	Fertigungstechnik I (Grundlagen industrieller Fertigung, Spanlose Fertigung, Spanende Fertigung) / Product Engineering I (Fundamentals of Industrial Manufacturing, Machining, Non-Cutting Manufacturing) M3] - zur erstmaligen Belegung ab dem Sommersemester 2023	5	SU	schrP	90	5	
Summe:		47				54	

2. Studienabschnitt (3. bis 5. Studienplansemester) –technische Module mit Spezialisierung Elektrotechnik

Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstal-tung	Endnotenbildende bzw. bestehenserhebliche Prüfungsleistungen		LP	Ergänzende Regelungen
				Art	Angabe in Min. o-der Anzahl		
19.2	Elektrotechnik 1 / Electrical Engineering 1 [Elektrotechnik 1, BEI 1]	8	SU, Ü	schrP	120	9	
20.2	Elektrotechnik 2 / Electrical Engineering 2 Elektrotechnik 2, BEI 2]	8	SU, Ü	schrP	120	9	
21.2	Digitaltechnik / Digital Electronics [Informatik Grundlagen, BEI 1]	4	SU	schrP	90	5	
22.2	Datennetze / Data Networks [Datennetze, BEI 4]	4	SU, Pr	schrP	90	5	4)
23.2	Elektrische Messtechnik / Electrical Measuring and Testing [Elektrische Messtechnik, BEI 3]	4	SU, Pr	Pr: VB, Kol schrP	Pr: 5 VB, 30 90	5	4)
24.2	Technologische und energietechnische Grundlagen / Fundamentals of Power Engineering and Technology [Technologische und energietechnische Grundlagen, BEI 3]	4	SU, Ü	schrP	90	5	4)
25.2	Elektronik / Electronics [Elektronik 1, BEI 3]	6	SU, Pr	schrP	90	7	4)
26.2	Systemtheorie und digitale Signalverarbeitung / System Theory and Digital Signal Processing [Systemtheorie und digitale Signalverarbeitung, BEI 3]	6	SU, Ü	schrP	90	7	
27.2	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul / Special Elective Module	2	SU	schrP; Ref; StA	90; 10-30; 1	2	1) 8)
Summe:		46				54	

2. Studienabschnitt (3. bis 5. Studienplansemester) – technische Module mit Spezialisierung Naturwissenschaft und Technik

Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstal-tung	Endnotenbildende bzw. bestehenserhebliche Prüfungsleistungen		LP	Ergänzende Regelungen
				Art	Angabe in Min. o-der Anzahl		
19.3	Physik I / Physics I	6	SU, Ü	schrP	90	7	
20.3	Physik II / Physics II	8	SU, Ü, Pr	schrP VB, Kol	90 5 VB, 30	10	4)
21.3	Physik III / Physics III	6	SU, Ü	schrP	120	7	
22.3	Einführung in die Elektrotechnik / Introduction to Electrical Engineering	4	SU, Ü	schrP	90	5	
23.3	Ingenieurwissenschaftliche Anwendungen (MB) / Principles of Applied Mechanical Engineering (MB)					9	Gew.: 5:4
	23.3.1 Werkstoffkunde (MB) / Materials Sciences (MB) [Werkstoffkunde, M1]	5	SU, Ü	schrP	90	(5)	1) 2)
	23.3.2 Konstruktion (MB) / Engineering Design (MB) [Konstruktion I, M1]	4	SU, Ü	StA, schrP	1, 90	(4)	1) 2) Gew.: 1:1
24.3	Elektrische Messtechnik (efi) / Electrical Measuring and Testing (efi) [Elektrische Messtechnik, BEI 3]	4	SU, Pr	Pr: TN, VB, Kol schrP	Pr: 5 VB, 30 90	5	4)
25.3	Technologische und energietechnische Grundlagen (efi) / Fundamentals of Power Engineering and Technology (efi) [Technologische und energietechnische Grundlagen, BEI 3]	4	SU, Ü	schrP	90	5	
26.3	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul / Special Electives Module					6	§ 13 Abs. 3 S. 2
	26.3.1 Wahlpflichtfach 1 / Elective 1	2	SU	schrP; Ref; StA	90; 10-30; 1	(2)	5)
	26.3.2 Wahlpflichtfach 2 / l Elective 2	2	SU	schrP; Ref; StA	90; 10-30; 1	(2)	5)
	26.3.2 Wahlpflichtfach 3 / l Elective 2	2	SU	schrP; Ref; StA	90; 10-30; 1	(2)	5)
Summe:		**47**				**54**	

3. Studienabschnitt (6. und 7. Studienplansemester)

Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehr-veranstaltung	Endnotenbildende bzw. bestehenserhebliche Prüfungsleistungen		LP	Ergänzende Regelungen
				Art	Angabe in Min. o-der Anzahl		
28	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule zur Vertiefung / Advanced Special Elective Modules	mind. 14				20	§13 Abs. 3 S. 2 6)
29	Praxissemester / Internship					23	
	29.1 Praktikum (Teil 1) / Internship (Part 1)			---	---	(7)	
	29.2 Praktikum (Teil 2) / Internship (Part 2)			---	---	(14)	
	29.3 Praxisbegleitende Lehrveranstaltung / Internship Seminar	1	S	Ref; Kol; StA	1	(2)	mE/oE 4)
30	Bachelorarbeit / Bachelor‘s Thesis					15	
	30.1 Bachelorarbeit / Bachelor‘s Thesis			BA		(12)	
	30.2 Bachelorseminar / Bachelor Seminar	1	S	Kol	30	(3)	3)
Summe:		18				58	

3. Studienabschnitt (6. – 8. Studienplansemester) – Studienvariante International Business and Technology Plus

Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Endnotenbildende bzw. bestehenserhebliche Prüfungsleistungen		LP	Ergänzende Regelungen
				Art	Angabe in Min. oder Anzahl		
31	Auslandssemester / Study Abroad			7)		30	§ 5 Abs. 5 S.3
	31.1 Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer im Ausland / Special Electives Abroad	Mind. 15	S, SU			(24)	
	31.2 Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer im Ausland / General Electives Abroad	max. 5	S, SU			(6)	
32	Praxissemester / Internship					30	
	32.1 Praktisches Studiensemester / Internship					(29)	
	32.2 Praxisbegleitende Lehrveranstaltung / Internship Seminar	1	S	Ref; Kol; StA	1	(1)	mE/oE 4)
33	Wahlpflichtfachmodul / Elective Module	4	S	schrP; Ref; StA	90; 10-30; 1	5	
34	Technische Projektarbeit / Term Project – Engineering/Technology			PA	1	8	
35	Bachelorarbeit / Bachelor‘s Thesis					15	
	35.1 Bachelorarbeit / Bachelor‘s Thesis			BA		(12)	
	35.2 Bachelorseminar / Bachelor Seminar	1	S	Kol	30	(3)	3)
Summe:						**88**	

Anmerkungen:

1) Angaben je Fach

Bei Veranstaltungsart SU mit 2 SWS: Klausur 90 Minuten oder Befragung 20 Minuten

mit 4 SWS: Klausur 90 Minuten oder Befragung 30 Minuten

Bei Veranstaltungsart S: Ausarbeitungen, Abschlusspräsentation von 15 bis 30 Minuten Dauer zzgl. Diskussion

Bei Veranstaltungsart Pr: Ausarbeitungen, Befragung

2) Die Modulnote wird aus den Teilnoten, gewichtet nach Anzahl der zugeordneten Leistungspunkte, gebildet. Zum Bestehen eines Moduls muss jedes Teilmodul mit mindestens ausreichend bzw. „mit Erfolg“ abgelegt sein.

3) Zwischenbericht, Abschlusspräsentation von 30 Minuten Dauer zzgl. Diskussion, Befragung; Ergebnis wird bei der Benotung der Bachelorarbeit im Verhältnis der Leistungspunkte berücksichtigt.

4) Soweit das Fach außer SU auch S und/oder Pr enthält und für die Übung in CAD (Modul Nr. 19.1) ist die erfolgreiche Teilnahme Voraussetzung zum Bestehen des Faches. Für S und Pr besteht in der Regel eine Anwesenheitspflicht. § 18 Abs. 3 ASPO findet entsprechend Anwendung.

5) Es sind Module bzw. Fächer im angegebenen Gesamtumfang an ECTS aus dem Katalog der allgemeinwissenschaftlichen Module bzw. Fächer der Fakultät Angewandte Mathematik, Physik und Allgemeinwissenschaften ausschließlich aus dem Bereich „Naturwissenschaft und Technik“ oder aus den Katalogen der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern der Fakultäten Maschinenbau oder Elektrotechnik Feinwerktechnik Informationstechnik zu wählen mit Ausnahme von Modulen bzw. Fächern, die inhaltlich bereits im regulären Curriculum gelehrt werden. Jedes Modul bzw. Fach muss mit mindestens ausreichend abgelegt sein.

6) Bestehend aus 20 ECTS-Leistungspunkten aus den fachwissenschaftlichen Wahlpflichtkatalogen der Fakultäten AMP, Betriebswirtschaft, efi oder Maschinenbau oder fakultätsübergreifend in Form von Profilmodulen, Projekten oder Praktika.

7) Abhängig von der Prüfungsform an der jeweiligen Hochschule

8) Es ist ein Modul bzw. Fach aus dem Katalog der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer der Fakultät Elektrotechnik Feinwerktechnik Informationstechnik zu wählen mit Ausnahme von Modulen bzw. Fächern, die inhaltlich bereits im regulären Curriculum gelehrt werden. Das Modul bzw. Fach muss mit mindestens ausreichend abgelegt sein.

9) Die Art der Prüfungsleistung/en wird vom Fakultätsrat im Modulhandbuch geregelt. Handelt es sich um mehrere Prüfungsleistungen, muss jede für sich bestanden sein.

Abkürzungsverzeichnis:

BA	Bachelorarbeit
BEI	Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik, die Zahl danach erklärt das Semester, in dem der Kurs dort stattfindet
EGT	Bachelorstudiengang Energie- und Gebäudetechnik, die Zahl danach erklärt das Semester, in dem der Kurs dort stattfindet
Kol	Kolloquium
LN	Studienbegleitender Leistungsnachweis
LP	Leistungspunkte
M	Bachelorstudiengang Maschinenbau, die Zahl danach erklärt das Semester, in dem der Kurs dort stattfindet
mE/oE	mit Erfolg / ohne Erfolg
PA	Projektarbeit
Pr	Praktikum
Ref	Referat
S	Seminar
schrP	schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit (keine Zeitangabe oder Angabe Umfang möglich, da sehr unterschiedlich)
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis
Ü	Übung
VB	Versuchsberichte
„,“	und
„/ “	oder
„;“	und/oder